



# Finanzplanung

Generationenmanagement

für: Herrn Alfred Schröder

Ihr Vermögensberater: Frau Petra von Administrator

erstellt am: 22.11.2005

# Inhaltsverzeichnis

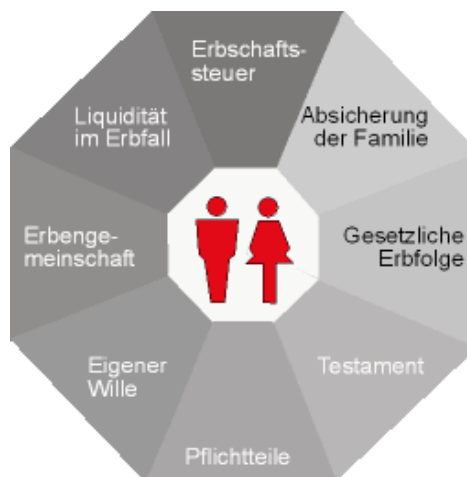
Familienstammbaum .....	4
Nachlass .....	5
Zusammensetzung Ihres Nachlasses .....	6
Gesetzliche Erbfolge bzw. Gewillkürte Erbfolge .....	7
Gewillkürte Erbfolge .....	7
Handlungsalternativen .....	11
Steuerliche Optimierung des Vermögensübergangs.....	11
Pflichtteilansprüche .....	11
Testament .....	11
Erbengemeinschaft .....	11
Anhang .....	13
Einflussfaktoren auf die Höhe der Erbschaftsteuer .....	13
Gestaltungsmöglichkeiten .....	15
Erläuterungen und Hinweise .....	18

Sher geehrter Herr Schröder,

über 50 Jahre Frieden mit stetig wachsenden wirtschaftlichem Wohlstand haben dazu geführt, dass die Deutschen heute über Vermögenswerte in Rekordhöhe verfügen. Sowohl die Erbschaftsvolumina als auch die durchschnittlichen Erbschaftsbeträge werden in Zukunft weiter steigen. Weder die demographische Entwicklung noch das Wachstum der Vermögenswerte wird in kurzer Zeit eine Trendumkehr erleben. Das Statistische Bundesamt rechnet ab dem Jahr 2015 sogar mit einem Erbschaftsvolumen in Höhe von 2.000 Mrd, das an nachfolgende Generationen weitergereicht werden soll.

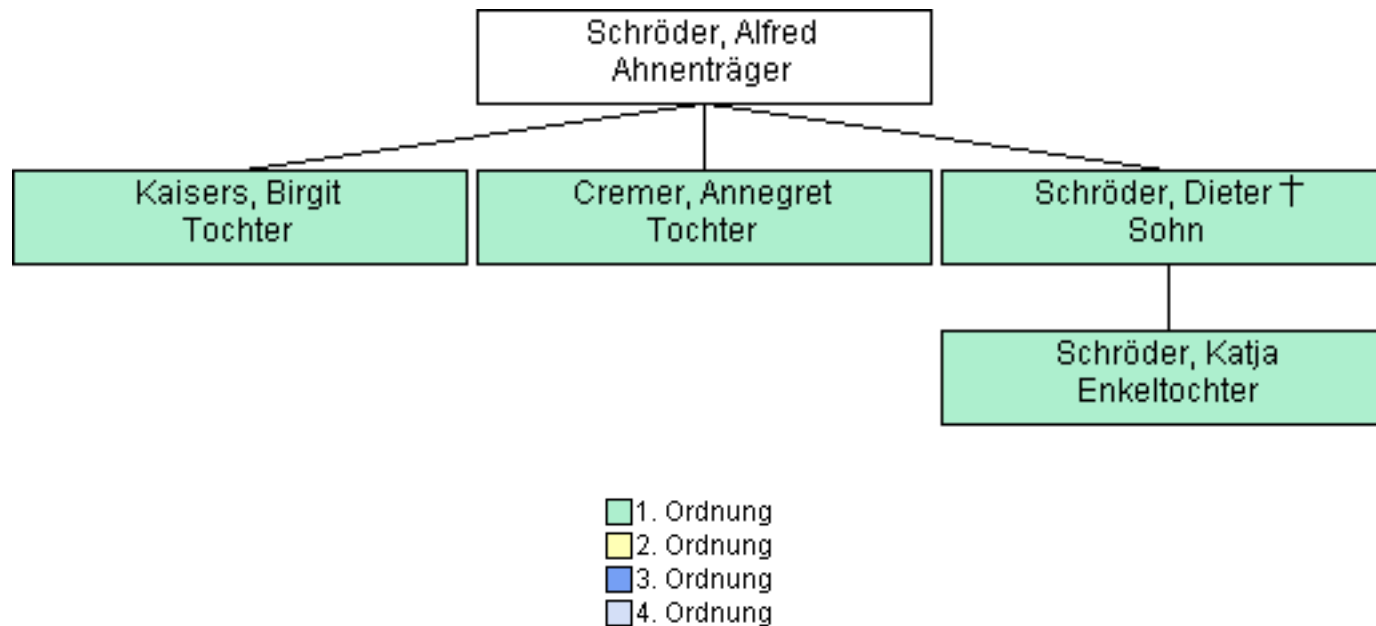


Eine sinnvolle Erbschafts- und Nachfolgeplanung im Vorfeld, kann die Vermögens- aber auch die Steuersituation optimieren. Sie vermeiden zudem Probleme, Sorgen oder eventuelle Nachteile bei der Übertragung Ihres Vermögens an die nachfolgende Generation.



Mit folgenden Ausführungen zu erb- und steuerrechtlichen Themenkreisen möchten wir Ihnen Ideen und Impulse geben, die Ihnen hilfreich bei der Gestaltung und Planung dieser Angelegenheiten sein sollen. Die jeweils individuell notwendige rechtliche und steuerrechtliche Beratung muss von Notaren, spezialisierten Rechtsanwälten und Steuerberatern vorgenommen werden. Sofern Sie wünschen, stellen wir den Kontakt zu einer auf erbrechtliche Fragen spezialisierten Kanzlei her.

## Familienstammbaum



# Nachlass

## Schröder, Alfred

### Termin- / Tagesgeld

Verkehrswert	75.420,00 €
Erb.steuerl.Wert	75.420,00 €
Anteil	100,00 %

### Dynamik Depot Ertrag+

Verkehrswert	19.623,51 €
Erb.steuerl.Wert	19.623,51 €
Anteil	100,00 %

### Festverzinsl. Wertpapiere

Verkehrswert	72.000,00 €
Erb.steuerl.Wert	72.000,00 €
Anteil	100,00 %

### Aktien

Verkehrswert	14.325,72 €
Erb.steuerl.Wert	14.325,72 €
Anteil	100,00 %

### Immobilien selbstgenutzt

Verkehrswert	525.000,00 €
Erb.steuerl.Wert	313.000,00 €
Anteil	100,00 %

### Immobilien vermietet

Verkehrswert	120.000,00 €
Erb.steuerl.Wert	71.500,00 €
Anteil	100,00 %

### Immobilien vermietet

Verkehrswert	720.000,00 €
Erb.steuerl.Wert	509.000,00 €
Anteil	100,00 %

Die erbschaftsteuerliche Bewertung von einzelnen Vermögenswerten stellt sich unterschiedlich dar. Wie sich diese Werte errechnen, können Sie den Bewertungsgrundsätzen im Anhang entnehmen.

## Zusammensetzung Ihres Nachlasses

Bezeichnung	Verkehrswert [€]	erb.steuerl.Wert [€]
Spar-, Giro- und Termingelder	75.420,00	75.420,00
Wertpapiervermögen	105.949,23	105.949,23
Immobilien	1.365.000,00	893.500,00
Bausparverträge	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00
Betriebsvermögen	0,00	0,00
Sonstige Vermögen	0,00	0,00
Lebensversicherungen	0,00	0,00
Gesamt	1.546.369,23	1.074.869,23

# Gesetzliche Erbfolge bzw. Gewillkürte Erbfolge

## Gewillkürte Erbfolge

<b>Name</b>	<b>Kaisers, Birgit</b>
Geburtsdatum	15.04.1962
Verwandtschaftsgrad	Kind
Steuerklasse	I
Gesetzliche Erbquote	33,33 %
Pflichtteilsquote	16,67 %
Verkehrswert (Gesamtnachlass)	1.546.369,23 €
Erb.steuerl.Wert (Gesamtnachlass)	1.074.869,23 €

Bezeichnung	Verkehrswert [€]	erb.steuerl.Wert [€]
Spar-, Giro- und Termingelder	37.710,00	37.710,00
Wertpapiervermögen	52.974,62	52.974,62
Immobilien	682.500,00	446.750,00
Bausparverträge	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00
Betriebsvermögen	0,00	0,00
Sonstige Vermögen	0,00	0,00
Lebensversicherungen	0,00	0,00
Gesamt	773.184,62	537.434,62

Erhaltene Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre	0,00 €
Erbschafts Freibetrag	205.000,00 €

**Berechnung des Versorgungsfreibetrages**

Zustehender Versorgungsfreibetrag	0,00 €
- Waisenrente (0,00 € * 12 Monate * 15,49)	0,00 €
- erbschaftsteuerfreie Rente (0,00 € * 12 Monate * 15,49)	0,00 €
Verbleibender Versorgungsfreibetrag	0,00 €
<b>Summe aller Freibeträge</b>	<b>205.000,00 €</b>

**Gesamter Vermögensanfall 537.434,62 €**

**(1) Berechnung der auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallenden Erbschaftsteuer nach der tatsächlichen Steuerklasse**

Gesamter Vermögensanfall	537.434,62 €
+ erbschaftsteuerpflichtige Renten (0,00 € * 12 Monate * 15,49)	0,00 €
+ Vermächtnis	0,00 €
./. Vermächtnislast	0,00 €
./. Verbindlichkeiten	0,00 €
Nettovermögensanfall	537.434,62 €
+ eventuelle LV, RV als Bezugsberechtigter	0,00 €
./. Summe aller Freibeträge	205.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	332.400,00 €
Erbschaftsteuer (15,00 %)	49.860,00 €

**Name****Schröder, Katja**

Geburtsdatum 17.05.1980  
Verwandtschaftsgrad Enkel, Eltern verstorben

Steuerklasse I  
Gesetzliche Erbquote 33,33 %  
Pflichtteilsquote 16,67 %

Verkehrswert (Gesamtnachlass) 1.546.369,23 €  
Erb.steuerl.Wert (Gesamtnachlass) 1.074.869,23 €

Bezeichnung	Verkehrswert [€]	erb.steuerl.Wert [€]
Spar-, Giro- und Termingelder	37.710,00	37.710,00
Wertpapiervermögen	52.974,62	52.974,62
Immobilien	682.500,00	446.750,00
Bausparverträge	0,00	0,00
Beteiligungen	0,00	0,00
Betriebsvermögen	0,00	0,00
Sonstige Vermögen	0,00	0,00
Lebensversicherungen	0,00	0,00
Gesamt	773.184,62	537.434,62

**Summe aller Freibeträge** **205.000,00 €**

**Gesamter Vermögensanfall** **537.434,62 €**

**(1) Berechnung der auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallenden Erbschaftsteuer nach der tatsächlichen Steuerklasse**

Gesamter Vermögensanfall	537.434,62 €
+ erbschaftsteuerpflichtige Renten (0,00 € * 12 Monate * 17,33)	0,00 €
+ Vermächtnis	0,00 €
./. Vermächtnislast	0,00 €
./. Verbindlichkeiten	0,00 €
<hr/>	
Nettovermögensanfall	537.434,62 €
+ eventuelle LV, RV als Bezugsberechtigter	0,00 €
./. Summe aller Freibeträge	205.000,00 €
<hr/>	
Steuerpflichtiger Erwerb	332.400,00 €
Erbschaftsteuer (15,00 %)	49.860,00 €

# Handlungsalternativen

## Steuerliche Optimierung des Vermögensübergangs

Name / Verwandtschaftsgrad	Erbschaft [€]	steuerpfl. Erwerb [€]	Steuerlast Ist [€]	Alternative (Schenkung) [€]	Steuerersparnis [€]
Kaisers, Birgit/ Kind	773.184,62	332.400,00	49.860,00	205.000,00	35.846,00
Schröder, Katja/ Enkel, Eltern verstorben	773.184,62	332.400,00	49.860,00	205.000,00	35.846,00

Es ist möglich, den Vermögensübergang durch verschiedene Gestaltungen steuerlich zu optimieren. So kann man zum Beispiel daran denken, Schenkungen zu Lebzeiten innerhalb der vorgesehenen Schenkungszeiträume (derzeit 10 Jahre) und im Rahmen der vom Verwandtschaftsgrad abhängigen Schenkungsfreibeträge, mehrfach in Anspruch zu nehmen.

Für die Erarbeitung eines optimalen Konzeptes muss zunächst eine Analyse Ihres Vermögens vorgenommen werden. Auf dieser Basis können Ihnen fachlich versierte Rechtsanwälte und Steuerberater verschiedene Handlungsvorschläge unterbreiten. Gerne stellen wir einen Kontakt für Sie her.

## Pflichtteilansprüche

Pflichtteilansprüche entstehen immer dann, wenn Personen, die gesetzlich zur Erbfolge berufen sind, in einem Testament nicht oder nicht ausreichend bedacht werden. Pflichtteilberechtigt sind nur der Ehegatte, die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel usw.), sowie die Eltern. Es gibt jedoch Möglichkeiten, den Verzicht der Pflichtteilberechtigten auf die Geltendmachung Ihrer Ansprüche "zu erreichen", zumindest aber den Anspruch zu erschweren. Die Details müssen mit erbrechtlich spezialisierten Rechtsanwälten besprochen werden.

Bei folgenden Personen haben wir eine nicht ausreichende Beachtung des Pflichtteils gefunden:

<b>Name</b>	<b>Cremer, Annegret</b>
Fehlbetrag	-257.728,20

## Testament

Da Sie bisher kein Testament gemacht haben, würde im Fall Ihres Todes die gesetzliche Erbfolge eintreten. Von der gesetzlichen Erbfolge können Sie durch die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) abweichen. Wegen der vielfältigen Möglichkeiten sollten Sie auch hierzu den Rat eines Rechtsanwaltes einholen.

## Erbengemeinschaft

Immer dann, wenn mehrere Personen kraft gesetzlicher Erbfolge oder kraft Testamentes zur Erbfolge gelangen, sind diese in einer sogenannten Erbengemeinschaft verbunden.

Es handelt sich um eine Gemeinschaft, die für die Dauer ihres Bestehens verwaltet werden muss. Dabei müssen die (Mit-)Erbgenossen in aller Regel Einigkeit erzielen. Besteht die Erbengemeinschaft aus vielen Personen oder solchen, die untereinander zerstritten sind, so kann daraus eine Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft resultieren.

Wichtig zu wissen ist auch, dass jeder der Miterben ohne gesonderte Anordnung in einem Testament jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann.

Auseinandersetzung meint dabei Veräußerung des Nachlasses, soweit die Nachlassgegenstände nicht teilbar sind (z. B. Immobilien). Wenn Sie nicht möchten, dass das Familienvermögen verkauft wird, muss dies in einem Testament bestimmt werden.

# Anhang

## Einflussfaktoren auf die Höhe der Erbschaftsteuer

Erbschaften und Schenkungen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erben und Erblasser sowie der Höhe der Erbschaft ab. Da die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Erbschaft- und Schenkungsteuer identisch sind, wird im Folgenden lediglich von Erbschaft gesprochen.

## Steuerklassen und Freibeträge

Abhängig vom verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser werden die Erben in drei Steuerklassen eingeordnet. Von der Besteuerung ausgenommen sind bestimmte Freibeträge. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach der Steuerklasse, in die der Erbe eingeordnet wird. Die Erbschaftsteuer muss nur für den Teil der Erbschaft gezahlt werden, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamterbe übrig bleibt.

Steuerklasse	Freibetrag [€]	Verwandtschaftsgrad
I	307.000,00	Ehegatte
I	205.000,00	Kind
I	205.000,00	Stiefkind
I	51.200,00	Enkel normal
I	205.000,00	Enkel, Eltern verstorben
I	51.200,00	Eltern
I	51.200,00	Groß- / Urgroßeltern
II	10.200,00	Ehegatte geschieden
II	10.300,00	Schwester / Bruder
II	10.300,00	Nichte / Neffe
II	10.300,00	Schwieger- / Stiefeltern
III	5.200,00	sonstige-/keine Verwandtschaft

## Versorgungsfreibetrag

Neben dem persönlichen Freibetrag ist der Versorgungsfreibetrag von entscheidender Bedeutung. Ehepartner haben, zusätzlich zum persönlichen Freibetrag, ein Anrecht auf einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000,- €. Erwirbt der Ehepartner durch den Tod des Erblassers ein Anrecht auf Hinterbliebenenbezüge, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, wie z.B. Witwenrente oder Beamtenpension, wird der Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert dieser Bezüge verringert. Auch bei Kindern kommt unter Umständen ein Versorgungsfreibetrag in Betracht. Bei ihnen richtet sich die Höhe des Freibetrages nach dem Alter.

Die jeweils gültigen Versorgungsfreibeträge kann man der folgenden Tabelle entnehmen:

Begünstigter	Freibetrag [€]
Versorgungsfreibetrag Ehepartner	256.000,00
Versorgungsfreibetrag Kind 0 bis 5	52.000,00
Versorgungsfreibetrag Kind 5 bis 10	41.000,00
Versorgungsfreibetrag Kind 10 bis 15	30.700,00
Versorgungsfreibetrag Kind 15 bis 20	20.500,00
Versorgungsfreibetrag Kind 20 bis 27	10.300,00

## Steuersätze

Der Teil des vererbenden Vermögens, der die Freibeträge übersteigt, wird als steuerpflichtiger Erwerb bezeichnet. Die Steuersätze der einzelnen Steuerklassen kann man der folgenden Tabelle entnehmen:

Wert steuerpflichtiger Erwerb bis einschließlich [€]	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
52.000,00	7,00	12,00	17,00
256.000,00	11,00	17,00	23,00
512.000,00	15,00	22,00	29,00
5.113.000,00	19,00	27,00	35,00
12.783.000,00	23,00	32,00	41,00
25.565.000,00	27,00	37,00	47,00
25.565.001,00	30,00	40,00	50,00

## Gestaltungsmöglichkeiten

Den Erbfall kann man auf verschiedene Art und Weise gestalten. Dies fängt mit der Erstellung eines Testamentes an und hört beispielsweise mit der Anlage in steuerlich begünstigten Anlageformen wie Immobilien auf.

### Grundsätzliches über das Testament

Es gibt zwei wesentliche Formen von Testamenten. Einmal das notarielle (auch öffentlich genannte) Testament und das Privattestament. Das öffentliche Testament wird entweder vom Notar erstellt, indem er Ihre mündlichen Erklärungen protokolliert, oder er nimmt eine fertige Schrift, die Ihren letzten Willen enthält und nicht eigenhändig geschrieben sein muss, entgegen. In der Regel gibt der Notar das Testament zur Verwahrung an das Amtsgericht weiter. Beim privaten Testament sind einige Formvorschriften zu beachten. Ein privates Testament ist immer eigenhändig zu verfassen. Es muss eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Das Testament sollte mit Datum und Ortsangabe versehen sein. Ansonsten können später Zweifel über die Gültigkeit des Testaments aufkommen, wenn mehrere Testamente angefertigt worden sind, denn Gültigkeit besitzt immer das zeitlich zuletzt erfasste. Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, so sollten die Blätter durchnummeriert und einzelnunterschrieben sein. Sie können Ihr Testament zur amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht abgeben. Ansonsten sollten Sie mehreren Personen Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort des Testaments bekannt geben, um spätere Fälschungen und Unterschlagungen auszuschließen.

### Direktes Vererben

Häufig wird in Testamenten der überlebende Ehepartner als Vorerbe und die Kinder als Nacherben eingesetzt: Mein Vermögen soll zunächst mein Ehepartner erben; nach seinem Tod soll es an unser Kind übergehen. Hierbei gilt zu beachten, dass neben der Gestaltung an sich, der Würdigung des Güterstandes der Ehe und den ebenfalls zu regelnden Verfügungsmöglichkeiten des letztlebenden Ehegatten, eventuelle steuerliche Vor- und Nachteile abzuwägen sind. So werden zum Beispiel bei dieser Gestaltung die Freibeträge gegebenenfalls nicht optimal ausgenutzt, da die Erbschaftsteuer doppelt anfällt: bei der Erbschaft des Ehemannes (Vorerbe) und bei der Erbschaft des Kindes (Nacherbe), und zwar jeweils auf den Gesamtbetrag nach Abzug der Freibeträge. Sollte der Vorerbe noch zusätzliches Vermögen vererben, so erhöht sich hierdurch die Erbschaftsteuer noch einmal. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten sind z.B. das Nießbrauchrecht, das Vermächtnis und die Schenkung. Für alle Alternativengelten die gleichen Freibeträge und Steuersätze wie bei einer Erbschaft.

### Der Nießbrauch

Behält sich jemand das Nießbrauchrecht an einem Vermögen vor, so hat der Nießbrauchberechtigte Anspruch auf die erwirtschafteten Erträge des Vermögens. Der Wert des Nießbrauchs setzt sich aus den zu erwartenden Zinsen und der zu erwartenden Lebensdauer zusammen.

### Das Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis wendet der Erblasser einer Person (Vermächtnisnehmer) einen Vermögensvorteil zu. Der Vermächtnisnehmer ist selber nicht Erbe, hat aber einen Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisses gegenüber dem Erben. Das Vermächtnis schmälert die zu

versteuernde Erbmasse und somit auch die Erbschaftsteuer. Beispiel: Anstatt dem Ehepartner das gesamte Vermögen zu vererben, wird ein Teil per Vermächtnis an den Sohn weitergegeben.

Erbschaft ohne Vermächtnis	€	Erbschaft mit Vermächtnis	€
Wert des Vermögensanfalles	2.000.000,00	Wert des Vermögensanfalles	1.600.000,00
./. Freibetrag Ehepartner	307.000,00	./. Freibetrag Ehepartner	307.000,00
./. Versorgungsfreibetrag	256.000,00	./. Versorgungsfreibetrag	256.000,00
Bereicherung Ehepartner	1.437.000,00	Bereicherung Ehepartner	1.037.000,00
./. 19% Erbschaftsteuer	273.030,00	./. 19% Erbschaftsteuer	197.030,00
		Vermächtnis an Sohn	400.000,00
		./. Freibetrag Sohn	205.000,00
		zu versteuern	195.000,00
		./. 11% Erbschaftsteuer	21.450,00
verbleibendes Vermögen	1.726.970,00	verbleibendes Vermögen	1.781.520,00
gezahlte Erbschaftsteuer	273.030,00	gezahlte Erbschaftsteuer	218.480,00

## Die Schenkung

Eine Alternative zum Vermächtnis stellt die Schenkung zu Lebzeiten dar. Vorteil der Schenkung ist, dass die Freibeträge mehrmals ausgeschöpft werden können. Die Freibeträge für Schenkungen gelten jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren. Schenkungen zwischen den selben Personen innerhalb dieses Zeitraums müssen nur versteuert werden, wenn ihre Summe den Freibetrag übersteigt. Nach 10 Jahren steht dem Erben derselbe Freibetrag erneut zu. Nutzt der Erblasser diese Möglichkeit aus, so kann er seinen Erben Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer ersparen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass etwaige zukünftige Gewinne und Erträge beim Beschenkten anfallen, die dort zumeist mit einem geringeren Steuersatz versteuert werden müssen. Damit das Finanzamt die Schenkung steuerlich anerkennt, muss die Ernsthaftigkeit klar erkenntlich sein. Die Schenkung sollte daher entweder durch schriftlichen Vertrag oder tatsächlichen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erfolgen. Beispiel: Dem Sohn werden 400.000,- € vorab unter Ausnutzung der Freibeträge geschenkt.

Erbschaft ohne vorherige Schenkung	€	Erbschaft mit vorheriger Schenkung	€
Wert des Vermögensanfalles	2.000.000,00	Wert des Vermögensanfalles	1.600.000,00
./. Freibetrag Ehepartner	307.000,00	./. Freibetrag Ehepartner	307.000,00
./. Versorgungsfreibetrag	256.000,00	./. Versorgungsfreibetrag	256.000,00
Bereicherung Ehepartner	1.437.000,00	Bereicherung Ehepartner	1.037.000,00
./. 19% Erbschaftsteuer	273.030,00	./. 19% Erbschaftsteuer	197.030,00
		vorherige Schenkung an Sohn über 20 Jahre hinweg unter zweimaligen Ausnutzen des Freibetrages	400.000,00
verbleibendes Vermögen	1.726.970,00	verbleibendes Vermögen	1.802.970,00
gezahlte Erbschaftsteuer	273.030,00	gezahlte Erbschaftsteuer	197.030,00

## Wechselseitiger Abschluss von Lebensversicherungen

Jeder Ehegatte schließt eine Lebensversicherung als Versicherungsnehmer ab. Der Ehepartner ist jeweils die zu versichernde Person. Verstirbt zum Beispiel der Ehemann, so wird die Versicherungssumme der Versicherung der Ehefrau (versicherte Person: Ehemann) fällig und an die Ehefrau steuerfrei ausgezahlt. Die Versicherung vom Ehemann (Versicherungsnehmer) fließt mit dem Rückkaufswert in den Nachlass und muss versteuert werden.

## Immobilien

Die Vererbung einer Immobilie kann eine steuerlich attraktive Alternative zur Vererbung von Geld sein, da Immobilien grundsätzlich nicht mit ihrem Verkehrswert angesetzt werden. Bei unbebauten Grundstücken ist die Ausgangsgröße der Bodenrichtwert, der in jeder Gemeinde von einem Gutachterausschuss als Durchschnittswert ermittelt wird. Der Bodenrichtwert wird mit der Grundstücksgröße multipliziert. Von diesem Ergebnis wird ein Abschlag von 20% getätigt. Wird ein bebautes Grundstück vererbt, so orientiert sich der Steuerwert an der Jahresnettokaltmiete der letzten 3 Jahre. Handelt es sich um eine selbstgenutzte Immobilie, so wird der erzielbare Mietpreis nach dem entsprechenden Mietspiegel zugrunde gelegt. Die Jahresnettokaltmiete wird mit 12,5 multipliziert. Die Wertminderung wegen Alters wird durch Abzug von 0,5 % pro Jahr ab Bezugsfertigkeit berücksichtigt, jedoch bis zu 25% maximal. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern muss danach noch ein Zuschlag in Höhe von 20% hinzugerechnet werden.

Bewertung eines 60 Jahre alten Einfamilienhauses mit einer Jahresnettokaltmiete von 15.000€ im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.	€
Jahresnettokaltmiete * 12,5	187.500,00
./. Wertminderung wegen Alters $60 \cdot 0,5\% = 30\%$ , aber max. 25%	46.875,00
Zwischensumme	140.625,00
Zuschlag für Einfamilienhaus 20%	28.125,00
Wert für Erbschaft- und Schenkungssteuer	168.750,00

Sollte der Wert des reinen Grund und Bodens (Bodenrichtwert – 20%) höher sein, so bemisst sich die Steuer an dem höheren Bodenwert.

## Erläuterungen und Hinweise

Die in den Berechnungen zu Ihrer Vermögensübertragungsstrategie verwendeten Größen basieren auf den von Ihnen gemachten Angaben. Unvollständige Angaben können zu fehlerhaften Ergebnissen führen.

Die vorliegenden Berechnungen wurden auf Basis des aktuellen Erbschaftsteuergesetzes erstellt. Innerhalb der Betrachtung haben wir Ihre heutige Situation berücksichtigt, welche auf Ihren Angaben bzw. unseren Berechnungen basiert. In diesen Berechnungen werden unter Umständen Pauschalen angesetzt sowie Vereinfachungen bei der Beurteilung Ihres Vermögens angenommen, wodurch sich Abweichungen in der Handlungsalternative ergeben können. So wurden in den Berechnungen z.B. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre und Pflichtteilergänzungsansprüche nicht berücksichtigt. Unser Haus bittet Sie daher, individuelle Steuerfragen bei Bedarf mit Ihrem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar zu klären.

# Dieser Finanzplan wurde erstellt für: Herrn Alfred Schröder

Ihr Kundenbetreuer:

Frau Petra von Administrator

ORGAPLAN Software GmbH

Datum der Erstellung:

22.11.2005

Uhrzeit der Erstellung:

16:04:01 Uhr

## Haftungsausschluss

Diese Ausarbeitung beruht auf allgemein zugänglichen Quellen, die sorgfältig ausgewählt und als zuverlässig erachtet wurden. Sie gibt unsere derzeitige Einschätzung der Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten wieder. Eine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben kann von uns jedoch nicht übernommen werden.

Die in dieser Ausarbeitung gemachten Empfehlungen ersetzen nicht die individuelle und produktbezogene Beratung. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.